Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4 Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 66. Sonnabend den 17. August 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Betr. Ablieferung von Hafer.

Das Feldheer braucht dringend Hafer.

Die Herren Landwirte fordere ich hiermit auf, die verfügbaren Hafermengen nach Einbringung der Haferernte sofort für Rechnung des Kommunalverbandes durch Vermittlung der Kommissionäre nach deren Weisung zur Ablieferung zu bringen.

Ein unmittelbarer Verkauf des Hafers an ein Proviantamt ist verboten.

Der für Hafer auf 300 Mark für die Tonne festgesetzte Höchstpreis erhöht sich, wenn die Ablieferung erfolgt
vor dem 1. September 1918 um eine Druschprämie von 100 Mark,
vor dem 16. September 1918 um eine Druschprämie von 80 Mark,
vor dem 16. Oktober 1918 um eine Druschpräme von 60 Mark,
vor dem 1. Dezember 1918 um eine Druschprämie von 40 Mark,
für die Tonne.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die Herren Landwirte zur sofortigen Lieferung des Hafers veranlassen zu wollen.

Thorn den 16. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verkehr mit Saatgut zu Saatzwecken.

Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 435) ist von dem Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts unterm 27. Juni d. Js. (R. G. Bl. S. 677) und von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle in Verbindung mit dem Landesgetreideamt unterm 2. Juli d. Js. folgendes angeordnet worden:

A. **Ein Verkehr mit Hülsenfrucht-Saatgut ist vorläufig nicht gestattet.**

B. Der Ver- und Ankauf von Saatgut zu Saatzwecken an Roggen, Weizen, Spelz, Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, sowie von Gemenge aus diesen Getreidearten, **jedoch ohne Hülsenfrüchte**, ist **nur gegen Saatkarte** zulässig.

Saatgut von Buchweizen, von Hirse, von Hülsenfrüchten, sowie von Gemenge, in welchem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicke (Vicia villosa) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des vorbezeichneten Saatguts ermächtigen, dieses Saatgut unmittelbar an Verbraucher gegen Saatkarte abzusetzen. Als Saatgut von Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchten und von Gemenge mit Hülsenfrüchten gilt nur solches Saatgut, welches von der Reichsgetreidestelle oder von einer durch diese mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

Die Ausstellung der Saatkarte für Verbraucher (Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe) erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, welcher nach einem bestimmten Vordruck bei der **Ortspolizeibehörde** (Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) zu stellen ist. Vordrucke werden von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. In dem Antrage ist der Vor- und Zuname, der Wohnort und die Eisenbahnstation des Antragstellers, die Gesamtgröße der Wirtschaft, die Gesamtanbaufläche für Getreide, diejenige Fläche, welche mit dem zu erwerbenden Saatgut bestellt werden soll, sowie die Fruchtart und Menge, für welche die Saatkarte beantragt wird, genau anzugeben. Ferner ist in dem Antrage die Richtigkeit vorstehender Angaben, sowie die Verpflichtung zu bescheinigen, das bezogene Saatgut nur zu Saatzwecken im eigenen Betriebe zu verwenden und übrigbleibendes Saatgut an den Kommunalverband abzuliefern.

Die Ortspolizeibehörden haben die Richtigkeit der Saatkarten-Anträge insbesondere auch hinsichtlich der Anbaufläche zu prüfen und die Anträge mit dem Prüfungsvermerk an mich einzureichen. Sämtliche eingegangenen und an mich weitergereichten Saatkarten-Anträge haben die Ortspolizeibehörden in ein nach meiner Verfügung vom 6. d. Mts., Nr. 6701 K, zu führendes Verzeichnis einzutragen.

Zur Ausstellung der Saatkarten ist nur die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) berechtigt.

Der Erwerber von Saatgut hat beim Abschluß der Vertrages oder spätestens bei der Lieferung die vollständige Saatkarte dem Veräußerer (Landwirt oder zum Saatguthandel zugelassener Händler) auszuhändigen, nachdem er auf der Rückseite der 3 Abschnitte A, B und C der Saatkarte nach genauer Ausfüllung des Vordrucks den Empfang des Saatguts durch **eigenhändige** Unterschrift bescheinigt hat. Die Empfangsbescheinigung durch andere Personen (Familienangehörige, Abholer usw.) ist unzulässig. Wird das Saatgut mit der Eisen-

bahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Rückseite jeder der drei Abschnitte der Saatkarte die Übernahme und Absendung unter genauer Ausfüllung des Vordrucks bescheinigen zu lassen. Ohne Vorlage der Saatkarte sind die Eisenbahnstationen zur Annahme und Versendung von Saatgut nicht berechtigt.

Der Veräußerer (Landwirt oder zum Saatguthandel zugelassener Händler) hat bei Lieferung des Saatguts den Abschnitt A der vorschriftsmäßig ausgefüllten und mit der Empfangsbescheinigung versehenen Saatkarte abzutrennen und innerhalb **einer Woche** an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, in Berlin W 50, Kurfürstendamm Nr. 237, mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten, die zusammenhängenden, vorschriftsmäßig ausgefüllten und mit der Empfangsbescheinigung versehenen Abschnitte B und C der Saatkarte dagegen an mich (Adresse: Landratsamt, Kreiskornstelle in Thorn) **innerhalb einer Woche** einzureichen.

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur bis zum 15. November 1918, von Sommergetreide zu Saatzwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1919 erfolgen. Saatgut, das nach Ablauf dieser Fristen (15. November 1918 bezw. 1. Juni 1919) sich noch im Besitz von Erzeugern, zum Saatguthandel zugelassenen Händlern oder von Verbrauchern befindet, ist an die Kreiskornstelle hier anzumelden und nach deren Weisungen abzuliefern. Diese Anmeldung hat zu erfolgen für

Wintergetreide bis zum 20. November 1918,
Sommergetreide bis zum 5. Juni 1919.

Für die angemeldeten und abgelieferten Mengen werden die in der Verordnung vom 15. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 657 und Kreisblatt Nr. 59, Seite 275) festgesetzten Höchstpreise gezahlt.

Unbenutzt gebliebene Saatkarten sind von dem Inhaber derselben sofort, nachdem sich ihre Unverwendbarkeit ergeben hat, an mich zurückzureichen.

C. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken, die ebenfalls nur gegen Saatkarte erfolgen darf, innerhalb eines bestimmten Bezirks, der sich nicht über die Grenze des Kommunalverbandes Landkreis Thorn erstrecken darf, allgemein für eine bestimmte Menge und Sorte erteilen, soweit ein dringendes, anderweit nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen wird.

Anträge auf Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken sind bei der Kreiskornstelle hier schriftlich zu stellen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens, Wohnorts, der zur Veräußerung freizugebenden Saatgutmengen und -sorten, sowie des Bezirks, in welchem das freizugebende Saatgut abgesetzt werden soll.

Zur Erteilung der Zustimmung sind zuständig:

der Regierungspräsident, falls die Veräußerung über den Landkreis Thorn hinaus innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder,

die Reichsgetreidestelle, falls die Veräußerung über den Regierungsbezirk Marienwerder hinaus

erfolgen soll.

In jedem Falle sind die schriftlichen Anträge an die Kreiskornstelle einzureichen.

Vor Eingang der schriftlichen Zustimmung darf Saatgut nicht, und auch dann nur gegen Saatkarten abgesetzt werden. Verboten ist ferner die Veräußerung über denjenigen Bezirk hinaus, für welchen die Zustimmung erteilt worden ist.

Für die Einreichung der Saatkarten-Abschnitte A und B—C gilt die Vorschrift im Abschnitt B.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche die Zustimmung zur Veräußerung von selbstgebautem Saatgetreide erhalten haben, sind verpflichtet, über jede Veräußerung ordnungsmäßig nach dem vorgeschriebenen Vordruck Buch zu führen. Die Benutzung anderer Vordrucke ist unzulässig. Das Buch ist sorgfältig aufzubewahren.

Für anerkannte Saatgutwirtschaften gelten für die Veräußerung von Originalsaatgut und von Absaaten, die als Saatgut anerkannt sind, die Bestimmungen des § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1918.

D. Wer mit nicht selbstgebauten Früchten zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die hierfür zuständige Stelle. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen. Der Verkauf von Saatgut durch zugelassene Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen ist nur gegen Saatkarte, nur unmittelbar an Verbraucher (Landwirte, dagegen nicht an andere Händler oder Genossenschaften) und nur innerhalb desjenigen Bezirks, für welchen die Zulassung erfolgt ist, zulässig.

Zum Einkauf des Saatgutes ist der zugelassene Händler innerhalb des ganzen Deutschen Reiches berechtigt.

Der Antrag auf Zulassung ist nach dem vorgeschriebenen Vordruck unmittelbar bei mir, die Anträge auf Erteilung von Händler-Saatkarten für zugelassene Händler sind nach dem vorgeschriebenen Vordruck bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung des Händlers zu stellen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat den Antrag zu prüfen, darauf das Ergebnis der Prüfung amtlich zu bescheinigen und den Antrag an mich einzureichen.

Die zugelassenen Händler sind verpflichtet, über alle Saatgutgeschäfte ein Verkaufs- und ein Einkaufsbuch nach den vorgeschriebenen Mustern zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist verboten. Auch die Vermittelungsgeschäfte sind in diese Bücher einzutragen. Soweit es sich um Eigengeschäfte handelt, muß jeder Ausgangsposten durch eine Saatkarte belegt sein. Den zugelassenen Händlern liegt ferner die Pflicht ob, die Abschnitte A der Saatkarten, sowie Durchschriften ihrer Ver- und Einkaufsbücher regelmäßig **innerhalb einer Woche** der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, in Berlin W 50, Kurfürstendamm Nr. 237, mittels eingeschriebenen Briefes auf ihre Kosten, die Abschnitte B und C der Saatkarten dagegen **innerhalb einer Woche** an mich einzureichen.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. Juni 1918 haben alle früher ausgestellten Zulassungsscheine ihre Gültigkeit verloren.

E. Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau (Gemüsesaatgut) bestimmt ist, finden vorstehende Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind.
2. Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger ermächtigen, Gemüsesaatgut auch an Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
3. Der Handel mit Gemüsesaatgut ist außer den zum Handel mit Saatgetreide zugelassenen Händlern, Genossenschaften oder anderen Vereinigungen (Abschnitt D) nur gestattet:
   a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R. G. Bl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;
   b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

   Die Ausstellung von Saatkarten für Händler, welche nicht zum Handel mit Saatgetreide zugelassen sind, erfolgt auf Antrag, welcher bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu stellen und von dieser nach Prüfung und Begutachtung weiterzureichen ist, durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.
4. Die Vorschriften dieser Verordnung über Saatkarten finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

Saatgut, das sich am 1. Juni 1919 noch im Besitze von Erzeugern, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist bis zum 5. Juni 1919 an die Kreiskornstelle hier anzumelden und nach deren Weisungen gegen Bezahlung abzuliefern.

F. Für die zur Aussaat zu verwendenden Höchstmengen gilt die Bekanntmachung vom 29. Juli d. Js. (Kreisblatt Nr 61, Seite 284), für die für Saatgetreide, Hülsenfrüchte, Buch-

weizen und Hirse zu zahlenden Preise die Bekanntmachung vom 31. Juli d. Js. (Kreisblatt Nr. 62, Seite 292).

G. Die Überwachung des Saatgutverkehrs bei Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern und bei Verbrauchern erfolgt durch die Überwachungs- und Nachprüfungsbeamten der Reichsgetreidestelle, sowie durch den Kommunalverband und die von diesem allgemein oder in einzelnen Fällen beauftragten Dienststellen und Personen. Zu dieser Überwachung gehört auch die Nachprüfung der Geschäftsbücher, der Saatkarten und der Läger.

H. Erweist sich ein Veräußerer von Saatgut in der Befolgung der Pflichten, die ihm durch die Verordnung vom 27. Juni 1918 oder auf Grund dieser Bekanntmachung auferlegt sind, unzuverlässig, so kann ihm die Reichsgetreidestelle die weitere Veräußerung von Saatgut untersagen. Mit der Untersagung wird die weitere Veräußerung von Saatgut unzulässig. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die keinen Aufschub bewirkende Beschwerde entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Wird die Veräußerung von Saatgut untersagt, so sind auf Antrag der Reichsgetreidestelle durch den Landrat die vorhandenen Vorräte zugunsten der Reichsgetreidestelle zu enteignen. Die Reichsgetreidestelle zahlt für die enteigneten Vorräte den zur Zeit der Enteignung geltenden allgemeinen Höchstpreis, nicht den Sonderpreis für Saatgut. Im Streitfalle entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

J. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 80, Abs. 1, Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestraft. Der Versuch ist strafbar.

K. Die Verordnung vom 27. Juni 1918 in bereits in Kraft getreten.

Thorn den 15. August 1918.

Der Landrat.

Betr. Ablieferung und Bezahlung von Getreide.

1. Direkte Ablieferung an Mühlen.

Laut Ausführungsanweisung, betreffend die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs und die Verwendung des Getreides für Selbstversorger, **ist nach A. I. Mühlenbesitzern, deren Angestellten usw. der unmittelbare Ankauf sämtlicher durch die Reichsgetreideordnung zu Gunsten des Kommunalverbandes beschlagnahmten Früchte verboten.**

Sämtliche Früchte, besonders auch Brotgetreide, **dürfen nicht unmittelbar an die Mühlen,** sondern **müssen durch Vermittelung eines Kommissionärs** nach Anweisung der Kreiskornstelle abgeliefert werden. Getreideposten, welche ohne Anweisung eines Kommissionärs an eine Mühle abgeliefert werden, werden von den Mühlen nicht abgenommen, sondern von denselben zurückgewiesen.

2. Druschprämien.

Für die Berechnung der Druschprämie ist der Tag der **wirklichen Ablieferung** entweder in Waggonladung oder zu einem Kommissionslager maßgebend. Bahnamtliche Bescheinigungen über Nichtgestellung von Waggons werden nicht berücksichtigt und dürfen von den Kommissionären an die Kreiskornstelle nicht weitergeleitet werden.

3. Bezahlung der abgelieferten Früchte.

Für sämtliche abgelieferten Früchte erhalten die Erzeuger von dem Kommissionär einen **Ablieferungsschein A, welcher vom Verkäufer sorgfältig aufzubewahren ist,** da derselbe bei etwaigen Revisionen als Ausweis über den Verbleib der geernteten Fruchtmengen gilt.

Die Bezahlung der abgelieferten Fruchtmengen erfolgt auf besondere Ablieferungsscheine B, welche vom Kommissionär der Kreiskornstelle direkt zugehen. **Die Anweisung der Beträge erfolgt spätestens innerhalb 8 Tagen** und die Bezahlung wird durch die Kreiskommunalkasse entweder durch Postanweisung oder durch Postscheck bewirkt, oder dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben, **sodaß das persönliche Abholen des Geldes nicht erforderlich ist.**

Etwaige Wünsche, betreffend Ueberweisung der zu zahlenden Beträge sind sofort dem Kommissionär bei der Ablieferung mitzuteilen und von diesem auf dem Ablieferungsschein B zu vermerecken.

Thorn den 17. August 1918.

Kreiskornstelle.

Die Ernteerträge des Jahres 1918 an Roggen, Weizen, Gerste Hafer, Gemenge, Mais, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse sind für den Kommunalverband beschlagnahmt und soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung, zur Verfütterung an das im eigenen Betriebe des Anbauers oder zur Aussaat innerhalb der festgesetzten Höchstmengen freigegeben worden sind, restlos für Rechnung des, Kommunalverbandes an die Getreidehandelsgenossenschaft m. b. H. in Thorn bezw. an die Kommissionäre derselben in Thorn und Culmsee **oder nach deren Weisung** an Mühlen oder an das nächstgelegene Proviantamt abzuliefern.

Ein unmittelbarer Verkauf und eine unmittelbare Ablieferung der Früchte an ein Proviantamt **ohne Ablieferungsschein eines Kommissionärs** ist verboten.

Thorn den 16. August 1918

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Zahlreiche Kommunalverbände, namentlich solche mit größerem Fremdenverkehr, haben Zureisenden grundsätzlich die Versorgung mit gewissen Lebensmitteln verweigert. Ich bringe daher meinen Runderlaß vom 24. Mai 1918 — VI a 1690 — in Erinnerung und ersuche, für seine einheitliche Durchführung Sorge zu tragen. Der Gastort bleibt zur Versorgung verpflichtet, wenn laut Abmeldeschein die heimische Versorgung nicht fortgesetzt wird. Der Wohnort **kann** Wünschen von Reisenden in gewissem Umfange in der heimischen Versorgung zu bleibenn, entgegenkommen, eine Verpflichtung der Kommunalverbände, solchen Wünschen zu entsprechen, besteht aber nicht.

Berlin den 29. Juli 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Auf meine Verfügung vom 4. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 46, Seite 218) weise ich hiermit hin.

Thorn den 16. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betr. Inländische Torfstreu.

Das Kreisverteilungsamt hat noch einen größeren Posten

Torfstreu

zum Höchstpreise abzugeben.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dieses in ihren Bezirken bekanntzugeben und die Verbraucher auf **rechtzeitige Bestellung beim Kreisverteilungsamte** hinzuweisen, da Torfstreu später kaum zu haben sein wird.

Thorn den 17. August 1918.

Der Landrat.

Zur Behebung von Zweifeln über die Führung der Selbstversorgerliste und der Wirtschaftskarte für landwirtschaftliche Betriebe, zu welchen mehrere, in verschiedenen Orten, Kreisen, Provinzen oder Bundesstaaten belegene Grundstücke, sei es durch Besitz, Pachtung oder Nutznießung gehören, hat der Herr Staatskommissar für Volksernährung unterm 2. August d. Js. angeordnet, daß sämtliche feldmäßig bebauten Flächen in die Selbstversorgerliste und Wirtschaftskarte desjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aufzuneh men sind, in

welchem der Besitzer, Pächter oder Nutznießer der bebauten Flächen seinen Betriebssitz hat.

Die Ortsbehörden weise ich hiermit an, mir **bis zum 5. September d. Js.** anzuzeigen, ob in ihrem Bezirk feldmäßig bebaute oder zu bebauende Flächen liegen, welche durch Besitz, Pachtung oder Nutznießung zu einem auswärtigen landwirtschaftlichen Betriebe oder einem auswärts wohnenden Besitzer, Pächter oder Nutznießer gehören, von diesem aber abgeerntet werden unter Angabe des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes des betreffenden auswärts wohnenden Besitzers usw. und des Umfanges der fraglichen Flächen.

Veränderungen sind jedesmal sofort anzuzeigen.

Thorn den 14. August 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 R.-G.-Bl. S. 516 werden zufolge der Ermächtigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 1. August 1918 A. II. 6719 gemäß der Anweisung des Königl. Preußischen Landesfleischamts vom 3. August 1918 A. I. 6048/18 für die Provinz Westpreußen mit Wirkung **vom 15. August 1918 ab bei Schlachtschafen** folgenden **Höchstpreise** für 50 kg (1 Ztr.) Lebendgewicht ab Stall nach folgender Preisstaffelung festgesetzt:

Klasse		
Klasse I	vollfleischige Lämmer und Jährlinge (Hammel und ungelammte Schafe)	Mk. 100
Klasse II	vollfleischige und fette Mutterschafe	Mk. 90
Klasse III	magere und gering genährte Schafe, auch Zuchtböcke	Mk. 70
Klasse IV	minderwertige und abgemagerte Schafe	Mk. 50

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standorte der Tiere unter Abzug von 5. v. H.

Unsere Bekanntmachung vom 1. Oktober 1917 wegen der Höchstpreise für Schlachtschafe tritt am 15. August 1918 außer Kraft.

Danzig den 6. August 1918.

Königl. Preußische Provinzialfleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Tgb.-Z. 4818/18.

Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 2. d. Mts., Kreisblatt Nr. 62, ersuche ich die rückständigen Guts- und Gemeindevorsteher, mir das Verzeichnis der meldepflichtigen Behörden, Anstalten, Personen und Firmen **bestimmt innerhalb 3 Tagen** einzureichen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß **in erster Linie** Schulen, Gastwirtschaften und Kaufläden in das Verzeichnis einzutragen sind.

Thorn den 16. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 65 des Kreisblatts vom 14. d. Mts., Seite 311 muß es in der Ausführungsanweisung, betreffend die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs und die Verwendung des Getreides der Selbstversorger vom 9. d. Mts. im Abschnitt „Zu § 28 der Anordnung" Absatz 2, Zeile 4 statt „einschließlich" heißen **„einheitlich"**.

Der Satz 2 lautet hiernach: „Brotgetreide muß einheitlich mindestens zu 94 Prozent ausgemahlen werden."

Thorn den 16. August 1918

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung der Reichs-Sackstelle Berlin ist die Lagerhalterei für Westpeußen als

Provinzial-Sackstelle „Westpreußen"

Verwaltung: Arthur Voigt

mit dem Sitz in Danzig, Weißmännchen-Hintergasse Nr. 10 errichtet worden.

Anmeldungen lt. Ausf.-Best. V § 7 vom 7. August 1917, wonach für den unmittelbar zu befriedigenden Kleinbedarf bis zu 200 Stück ohne Genehmigung der Reichs-Sackstelle verkauft werden dürfen, sind nicht mehr an die Firma R. Deutschendorf & Co., Danzig zu richten, da solche Bestellungen von jetzt ab ausschließlich seitens der Provinzial-Sackstelle ausgeführt werden.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Thorn den 13. August 1918.

Der Landrat.

Für die bevorstehende Aussaat der Winterung ist eine Beizung der Saat gegen den Steinbrand unbedingt erforderlich, um im stärkeren Umfange Ernteverlusten und damit einer Schmälerung der Volksernährung vorzubeugen. Als Beizmittel lassen sich mit Erfolg Formaldehyd, Sublimoform und Uspulun verwenden. Nähere Auskunft über das Beizen der Saat erteilt kostenlos die Hauptstelle für Pflanzenschutz, Bromberg, Bülowplatz 8.

Thorn den 15. August 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Anordnung vom 9. Juni 1917, betreffend die Bekanntmachung über Ablieferung von Fellen und Häuten wird hiermit aufgehoben.

Thorn den 14. August 1918.

Der Landrat.

Die Verordnung vom 3. August d. Js. über künstliche Düngemittel und die Höchstpreise hierfür ist im Reichsgesetzblatt Nr. 106 auf den Seiten 999 bis 1006 abgedruckt und kann bei den Ortsbehörden eingesehen werden.

Thorn den 14. August 1918.

Der Landrat.

Geflügelcholera.

Unter dem Federviehbestande des Besitzers Sadowski in Bischöflich Papau ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 13. August 1918.

Der Landrat.

Geflügelcholera.

Unter dem Federviehbestande der Besitzerfrau Klara Schmidt in Stewken ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 12. August 1918.

Der Landrat.

Die Brustseuche

unter den Pferden des Gutes Bruchnowko ist erloschen.

Thorn den 9. August 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.